

Aktenzeichen: 3 AZR 853/77

LAG München

Urteil des BAG vom 20. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 628 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 853/77

1 Sa 277/74 München

Verkündet am
20. März 1980

gez. Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1980 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Gnade für Recht erkannt:

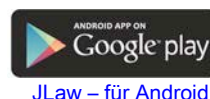
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 2. Juni 1977 - 1 Sa 277/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war von Juni 1944 bis 30. November 1972 als Arzt in der Privatklinik des Klägers beschäftigt. Seit November 1959 leitete er die Klinik als Chefarzt; ihm oblag die verantwortliche ärztliche Leitung der Klinik. Sein monatliches Grundgehalt betrug zuletzt 5.000,-- DM brutto.

Im März 1967 übernahm der Kläger die wirtschaftliche Leitung der Klinik. Im Schreiben vom 16. Oktober 1972 warf er dem Beklagten "Vernachlässigung der Aufgaben eines leitenden Arztes", die "Vernachlässigung der ärztlichen Fürsorgepflicht" und eine "schlampige Diensteinteilung" vor, die mit der Tätigkeit eines Chefarztes nicht vereinbar sei.

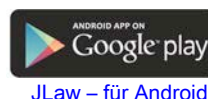
Als der Kläger seine Vorwürfe nicht zurücknahm, kündigte der Beklagte mit Schreiben vom 2. November 1972 das Arbeitsverhältnis zum 30. November 1972. In einer Unterredung am 13. November 1972 einigten sich die Parteien dahin, daß der Kläger dem Beklagten eine schriftliche Ehrenerklärung geben werde. Die einem Schreiben vom 17. November 1972 beigefügte Ehrenerklärung war vom Kläger nicht unterschrieben. Sie enthielt lediglich den maschinenschriftlichen Vermerk "gez. Dr. med. H R" und den von dessen Prozeßbevollmächtigten unterzeichneten Hinweis, daß der Kläger am 17. November 1972 an der Unterschrift durch urlaubsbedingte Abwesenheit verhindert gewesen, der Text der Erklärung jedoch verbindlich sei.

Noch am selben Tag teilte der Beklagte dem Kläger schriftlich mit, daß die Ehrenerklärung wertlos sei, weil der Kläger sie nicht unterschrieben und die in ihr erhobenen Vorwürfe nicht zurückgenommen habe. Da der Beklagte nach diesen Vorgängen weiterhin auf einem Ausscheiden zum 30. November 1972 bestand, kündigte der Kläger mit Schreiben vom 24. November 1972 seinerseits das Arbeitsverhältnis zum 30. November 1972.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Mit seiner Klage hat der Kläger den ihm durch die Kündigung vom 24. November 1972 entstandenen Schaden verlangt. Er hat behauptet, die in dem Schreiben des Beklagten vom 2. November 1972 enthaltene Kündigung sei ihm erst am 9. November 1972 zugegangen. Er hat geltend gemacht, damit sei die Kündigung verspätet und die angedrohte Niederlegung der Arbeit unrechtmäßig gewesen. Der Beklagte müsse den Schaden ersetzen, der in der Differenz zwischen dem Gehalt des Klägers und dem Gehalt des Nachfolgers bestehe. Dem Beklagten habe im Zeitpunkt der Kündigung durch den Kläger kein eigenes Recht zur außerordentlichen Kündigung mehr zugestanden.

Er hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 48.000,-- DM nebst 4 % Zinsen aus 20.000,-- DM seit dem 1. Juni und aus dem Rest seit dem 1. Januar 1974 zu zahlen,
2. festzustellen, daß der Beklagte dem Kläger zum Ersatz des weiteren, durch die Auflösung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet ist.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und den verspäteten Zugang seiner Kündigung vom 2. November 1972 bestritten. Außerdem habe er wegen der unzulänglichen Ehrenerklärung des Klägers ein neues Recht zur außerordentlichen Kündigung gehabt.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 48.000,-- DM verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.



1. Der Beklagte kann sich zur Begründung seiner Weigerung, über den 30. November 1972 hinaus für den Kläger weiterzuarbeiten, nicht auf seine Kündigung mit Schreiben vom 2. November 1972 berufen. Er hat den Beweis für den rechtzeitigen Zugang seiner Kündigung nicht erbracht, obwohl ihm als Kündigenden die Darlegungs- und Beweislast für die Einhaltung der Frist des § 626 Abs. 2 BGB oblag, so daß von dem vom Kläger behaupteten verspäteten Zugang auszugehen ist (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 626 BGB Ausschußfrist [zu 3 b der Gründe]).

2. Dennoch steht dem Kläger der geltend gemachte Schadenersatzanspruch aus § 628 Abs. 2 BGB deshalb nicht zu, weil der Beklagte wegen vertragswidrigen Verhaltens des Klägers zum Kündigungszeitpunkt seinerseits selbst hätte fristlos kündigen können.

a) Sinn des § 628 Abs. 2 BGB ist, jeweils nur denjenigen mit Schadenersatzfolgen zu belasten, der einseitig schuldhaft eine unzumutbare Situation geschaffen hat, die zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses geführt hat. Haben beide Parteien schuldhaft einen wichtigen Grund für die Vertragsauflösung gesetzt, scheidet § 628 Abs. 2 BGB als Grundlage für einen Schadenersatzanspruch aus. Dies muß auch dann gelten, wenn ein Teil schneller als der andere war und zuerst das Arbeitsverhältnis gekündigt hat oder wenn ein Vertragsteil bereit war, trotz des vertragswidrigen Verhaltens des Kündigenden noch am Vertrag festzuhalten. Es verstieße gegen Treu und Glauben, wollte man den Empfänger der Kündigung in diesem Falle schlechter stellen (vgl. auch BAG 18, 307 f. = AP Nr. 9 zu § 70 HGB [zu II 3 der Gründe]; BGHZ 44, 271 [276 f.] = AP Nr. 3 zu § 628 BGB [zu II 2 der Gründe]).

b) Dem Beklagten stand, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, ein Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen der vom Kläger nicht unterzeichneten Ehrenerklärung zu.



- 5 -

Die dem Schreiben vom 17. November 1972 beigegefügte Erklärung war nach Form und Inhalt keine Ehrenerklärung. Nachdem der Kläger persönlich dem Beklagten die geschilderten Vorwürfe gemacht hatte, gehörte es zur ordnungsgemäßen Form einer Ehrenerklärung, die Vorwürfe auch in einem persönlich unterzeichneten Schreiben zurückzunehmen und seine Unterschrift nicht durch den Anwalt zeichnen zu lassen. Außerdem war die Ehrenerklärung nichtssagend; dadurch, daß der Kläger dem Beklagten bescheinigte, er erkenne seine persönliche Integrität und seine ärztliche Qualifikation an und wolle die ärztliche Berufsehre und die persönliche Ehre des Beklagten nicht kränken, brachte er erkennbar zum Ausdruck, er halte an dem Vorwurf fest, daß der Beklagte als Chefarzt und Klinikchef nicht geeignet sei. Das war für den Beklagten ein Vorwurf, den er nicht mehr hinzunehmen brauchte, nachdem die Parteien sich auf eine Ehrenerklärung geeinigt hatten, und der dem Beklagten das Recht zur außerordentlichen Kündigung gab.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Schaub
Engel Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)